



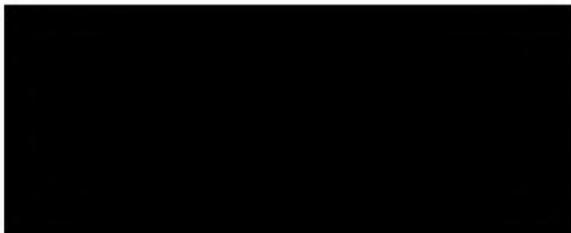
# KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM

Postfach 13 65 · 54623 Bitburg



Datum                      Aktenzeichen                      Tel. (065 61)                      zuständig                      Auskunft

11.10.93                      9310707/06                      15300                      [Redacted]                      [Redacted]



## B A U G E N E H M I G U N G \*\*\*\*\*

Baugrundstück : Hütten, - -  
Plan-Nr. : 1/1-F1, 47/10-F3  
Bauantrag  
Errichtung von 2 Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen u. Herren,

auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 68 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.86 (GVBl. S. 307) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung für das obengenannte Bauvorhaben erteilt.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§68 Abs.1 LBauO).  
Sie erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.